

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1964

Nummer 29

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	15. 6. 1964	Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	205
202	16. 6. 1964	Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	205
2124 2011	18. 6. 1964	Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)	205
805	23. 6. 1964	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes .	207

202

Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 15. Juni 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die zwischen der Stadt Hamm und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Einrichtung und Unterhaltung einer Aufbaustufe für Realschulabsolventen an dem städtischen neusprachlichen Jungen-Gymnasium in Hamm abgeschlossen werden, ist der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 205.

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Wasserleitungszweckverband Bürvenich-Langendorf mit dem Sitz in Nideggen, Landkreis Düren, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 205.

2124
2011

Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)

Vom 18. Juni 1964

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren der Hebammen für die berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung betragen für:

- | | |
|--|----------------------|
| a) den Beistand | |
| bei einer regelrechten und bei einer frühzeitigen Geburt | |
| bis zu acht Stunden Dauer | 55,— DM bis 110,— DM |
| für jede weitere angefangene Stunde | 3,50 DM bis 7,— DM |

202

Fünfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

- b) den Beistand
bei einer regelwidrigen Geburt, bei einer Zwillingsgeburt oder bei einer Geburt von mehr Kindern, einer mit Blutung und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder einer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu acht Stunden Dauer 65,— DM bis 130,— DM
für jede weitere angefangene Stunde 3,50 DM bis 7,— DM
- c) den Beistand
bei einer Fehlgeburt bis zu sechs Stunden Dauer 35,— DM bis 70,— DM
für jede weitere angefangene Stunde 3,50 DM bis 7,— DM
- d) den Beistand
bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beerdigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Anstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, bis zu sechs Stunden Dauer 27,— DM bis 54,— DM
für jede weitere angefangene Stunde 3,50 DM bis 7,— DM

(2) Die im Falle des Absatzes 1 Buchstabe d in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c. Diese Gebühren erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes Hilfe leisten konnte.

(3) Wird die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt in eine Anstalt überwiesen oder wird die Hebamme erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes zugezogen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c gewährt.

(4) Für jeden der nach § 29 Abs. 6 der Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287) vorgeschriebenen Wochenbesuche einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen erhält die Hebamme 3,50 DM bis 7,— DM.

§ 2

(1) Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

- a) in der Wohnung der Hebamme 4,— DM bis 6,75 DM
- b) in der Wohnung der Schwangeren für die Dauer bis zu einer Stunde bei Tage 4,— DM bis 6,75 DM
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und bei Nacht 7,50 DM bis 11,— DM
für jede weitere angefangene Stunde bei Tage 2,75 DM bis 5,50 DM
an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht 4,75 DM bis 6,75 DM

Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom elften Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren. Die gleichen Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht.

Die sechs Stunden übersteigende Zeit bei einer der vorstehend aufgeführten Hilfeleistungen wird jedoch nur vergütet, wenn ein Arzt die Notwendigkeit der längeren Anwesenheit schriftlich bestätigt.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung sowie eines Stillscheines nach Kontrolle mit einer Stillprobe erhält die Hebamme 2,— DM bis 3,— DM.

(3) Für ärztlich angeordnete Tag- oder Nachtwachen nach der Entbindung sind zu zahlen:

für eine Tagwache	13,50 DM bis 20,75 DM
für eine Nachtwache	20,50 DM bis 27,— DM
für eine Tagwache und eine Nachtwache	27,25 DM bis 47,25 DM

(4) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

§ 3

(1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen,

- a) wenn die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer Stiftung oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege erfolgt;
- b) wenn Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind.

(2) Die Hebamme kann in den Fällen des Absatzes 1 höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung gerechtfertigt ist.

§ 4

(1) Für den Weg von ihrer Wohnung zu der Stelle ihrer dienstlichen Verrichtung kann die Hebamme, falls die Entfernung mehr als 2 km beträgt und keine Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt wird, sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg berechnen:

a) bei Benutzung eines nicht eigenen Verkehrsmittels die baren Auslagen. Bei Benutzung der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu ersetzen. Sofern die Benutzung einer Taxe notwendig war, ist dies besonders zu begründen;

b) in allen anderen Fällen für jedes angefangene Kilometer ein Wegegeld von 0,35 DM.

(2) Die Hebamme kann bei einer Entfernung bis zu 2 km von ihrer Wohnung bis zur Stelle der dienstlichen Verrichtung eine einmalige Wegegebühr von 5,50 DM berechnen. Damit sind alle aus Anlaß der Hilfeleistung vor der Geburt, bei der Geburt und aus Anlaß von Wochenbesuchen zurückgelegten Wege abgegolten.

(3) Im übrigen sind der Hebamme ihre baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe zu vergüten.

(4) Besucht die Hebamme auf einem Wege oder auf einer Fahrt mehrere Wöchnerinnen, so sind die gesamten Fahrkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1963 (GV. NW. S. 160) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

805

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Vom 23. Juni 1964

Artikel I

§ 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

soweit nicht nach Satz 2 und nach Absatz 3 andere Behörden zuständig sind.

2. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262) obliegt

- a) den Kreispolizeibehörden,
- b) den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern und den kreisfreien Städten als örtlichen Ordnungsbehörden und den Landkreisen als Kreisordnungsbehörden.

Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder stattfinden soll. Soll sich eine Entscheidung auf die Beschäftigung an mehreren Orten erstrecken, so ist örtlich

zuständig die Behörde, in deren Bezirk sich der Betrieb des Arbeitgebers befindet. Ist ein solcher Betrieb im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Arbeitgeber im Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz und keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Beschäftigung beginnen soll.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen von der Landesregierung

- a) auf Grund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2),
- b) auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags.

Düsseldorf, den 23. Juni 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 207.

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.